

Flavigny Ko 3 (deu)

(a) FÜR VERKÄUFE

An den Herrn [und] Bruder¹ Soundso, Soundso. Obgleich ein Vertrag über Kauf und Verkauf allein aus der Bemessung des Preises und der Übertragung der Sache selbst bestehen mag, sei an dieser Stelle diesem hier die Anweisung für Urkunden und andere Dokumente dergestalt eingeschoben, dass die Redlichkeit der vollzogenen Sache und die Berücksichtigung des Rechts [gleichermaßen] bewiesen werden².

Darum: Es ist bekannt, dass ich Euch von keiner Macht und keinem eingebildeten Recht gezwungen sondern Kraft eigenen Willens etwas verkaufte, und zwar habe ich [Euch] aus meinem Eigentum ein Landgut – oder eine Besitzung – verkauft, die im Gau Soundso, in der Gemarkung³ Soundso und in der Gegend, die Soundso heißt, liegt, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern⁴, Unfreien, Sklaven, Freigelassenen⁵, Weinbergen, Wäldern, Wiesen, bewirtschafteten und unbewirtschafteten Feldern, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern, der beweglichen und unbeweglichen Habe. Genau so, wie es zum gegenwärtigen Zeitpunkt von mir besessen wird, überantworte und übertrage ich es vollständig und zur Gänze mit allem, was davon abhängt, und allem oben dargelegten aus meinem rechtmäßigen Vermögen in Eure Macht und Herrschaft. Dafür erhielt ich von Dir in Anwesenheit jener, die unten eingetragen und festgehalten werden, einen Preis, der mir sehr genehm war, im Wert von soundsovielen *solidi*, auf dass Du vom heutigen Tage an die uneingeschränkte Macht dazu hast, was auch immer Du künftig tun willst⁶.

Und falls es jemanden geben sollte, sei es ich selbst *und so weiter* ...

(b) DESGLEICHEN EIN VERKAUF UNTER IMMUNITÄT VON KIRCHE UND FISCUS⁷

An meinen vorzüglichen Bruder [...] und so weiter ...

(c) FÜR EINEN SKLAVEN

An meinen vorzüglichen Bruder [...] Und falls es jemanden geben sollte ...

¹ Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn.

² Diese Arenga folgt der im Breviar überlieferten Interpretatio von Pauli Sententiae II,18,10: *In contractus emti et venditi, qui bona fide ineuntur, venditionis instrumenta superflue requiruntur, si quocunque modo res vendita, dato et accepto pretio, qualibet probatione possit agnoscere*. Der Rekurs auf die Interpretatio, nach welcher Kaufurkunden eigentlich als überflüssig erscheinen, dient wohl ihrer Entkräftung, indem die Beweiskraft der Urkunde betont wird. Generell war die Ausstellung einer Urkunde bei einem Kauf auf Wunsch des Käufers möglich, aber nicht zwingend notwendig. Vgl. dazu Lex Ribuariorum 62 (59),1; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 361-365.

³ Bei der *condita* handelte es sich wohl um eine Untereinheit des *pagus*, ähnlich der *vicaria*, die neben dem territorialen Bezug auf Einwohner desselben rekurrieren konnte. Verweise auf die *condita* finden sich seit dem frühen 8. Jahrhundert vor allem im unteren Loiretal und der bretonischen Mark. Vgl. dazu J.-P. Brunterc'h, *Le duché de Maine*, S. 83f.; J. F. Boyer, *Pouvoirs et territoires*, S. 370.

⁴ Der *accola* (*acolabus* ist eine Nebenform zu *accolis*) bezeichnet ursprünglich den „Anwohner“/„Nachbar“, abgeleitet aus *accolere* „in der Nähe wohnen“. Die Volksrechte (u. a. Lex Baiuvariorum I,13) setzen den *accola* dann mit dem *colonus* gleich. Spätestens in der Karolingerzeit bezeichnet *accolae* im übertragenen Sinn dann auch das Land, das von Pächtern bewirtschaftet wird (Annales Bertiniani a. 866).

⁵ Freigelassene verblieben nach ihrer Freilassung zumeist in der Patronatsgewalt ihres Freilassers. Dessen Schutz war häufig mit der Verpflichtung zu exakt festgelegten Diensten und Abgaben verbunden. Im Laufe des Frühmittelalters wurde *libertus* zunehmend zu einem vererbaren Stand, während sich zugleich die Beziehung zwischen Freigelassenem und Freilasser allmählich entpersonalisierte. Seit dem 8. Jahrhundert

scheinen die Grenzen zwischen *liberti* und *servi*, aber auch zwischen *liberti* und *ingenui* durch die Fixierung der Lasten zunehmend verschwommen zu sein. Vgl. dazu J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270; A. Rio, *Slavery*, S. 75-79; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 150-153; S. Esders, *Formierung*, S. 23 und 30-33; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 34; W. Rösener, *Vom Sklaven zum Bauern*, S. 85-87.

⁶ Diese Passage umfasst mit der Verschaffung der Kaufsache und der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Die Betonung der Zahlung des Kaufpreises vor Zeugen weist auf die im spätantiken römischen Recht angelegte Vorstellung hin, dass der Kauf (und die Übertragung des Eigentums) erst mit dessen Zahlung vollzogen wurde. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 208f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht I*, S. 455-457; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 385f.; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 232f. und 376-398.

⁷ In der nachfolgenden Formel *Tours 8* ist von einer Immunität nirgends die Rede. Der Verkauf geschieht lediglich unter Wahrung der Vorrechte eines bestimmten Heiligen (*salvo iure ipsius sancti*).

